

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Anzeigenpreise: Die kleine 6-ges. Zeile 20 Pfennig, lokale geschäftliche Anzeigen 15 Pfennig, die Reklamenzelle 60 Pfennig. Bei Wiederholungs-Annahmen Rabatt oder günstige Zinsen. Offertenzettel oder Kunstst. durch d. Geschäftsstelle 25 Pfennig.

Nr. 12

Dienstag, den 15. Januar 1918

78. Jahrgang

Neue unannehmbare Forderungen Trotzkijs!

Die Ausschlußberatung der Gebietsfragen.

Wrest-Pitowsk, 13. Jan. (W.B.) Die am 11. d. Mts. konstituierte deutsch-österreichisch-ungarisch-russische Kommission zur Beratung der territorialen Fragen hielt am 11. und 12. d. Mts. drei lange Sitzungen ab, die folgenden Verlauf nahmen: Nach einer kurzen, einleitenden Diskussion über formale Fragen der Beratungen wurde zunächst festgestellt, daß an erster Stelle des abzuschließenden Friedensvertrages die Beendigung des Kriegszustandes zwischen den kriegführenden Teilen ausgesprochen werden sollte. Dagegen lehnte es Herr Trotzki ab, anschließend hieran auszusprechen, daß die vertragschließenden Teile entschlossen seien, „sorian in Frieden und Freundschaft zu leben“. Herr Trotzki fand, daß dies eine dekorative Phrase sei, die nicht den Sinn der Beziehungen kennzeichne, welche in Zukunft zwischen dem russischen und dem deutschen Volk bzw. den Völkern Österreich-Ungarns bestehen würden: er hoffe, daß ganz andere Dinge die Beziehungen zwischen den Völkern beeinflussen würden. Nach einer Diskussion über diesen Punkt wurde beschloffen, auf den Gegenstand in einem späteren Zeitpunkt nochmals zurückzukommen. Im weiteren Verlauf der Besprechung wurde festgestellt, daß Einvernehmen darüber herrsche, die Räumung der von den beiden kriegführenden Parteien besetzten Gebiete grundsätzlich auf die Grundlage der vollen Gegenseitigkeit zu stellen, d. h. daß die Räumung des besetzten russischen Gebiets an die Räumung der von Rußland besetzten Gebiete Österreich-Ungarns, der Türkei und Persiens zu knüpfen sei. In einem späteren Stadium der Verhandlungen wurde Persien aus diesem Zusammenhang gestrichen, da es nicht kriegführender Teil sei. Herr Trotzki schlug vor, am Schluß den Satz einzufügen: „Rußland verpflichtet sich, im möglichen schnellsten Zeit seine Truppen aus den Gebieten des besetzten neutralen Persiens herauszuführen, und fügte hinzu, daß er keinen andern Grund zu dieser geplanten Aenderung habe als den Wunsch, das schreiende Unrecht zu betonen, das von der früheren russischen Regierung gegenüber einem neutralen Lande begangen worden sei.

Hierzu bemerkte Staatssekretär v. Kühlmann, er begrüße diese Erklärung umso mehr, als auf der Seite der Centralmächte für das alte Kulturvolk der Perser die allerliebsten Sympathien beständen und sie nichts mehr wünschten, als daß die Perser in Zukunft frei von Unterdrückung ihre nationale Kultur pflegen könnten.

Es kam sodann die Frage zur Besprechung, in welchem Zeitpunkt die Räumung der besetzten Gebiete zu erfolgen haben werde. Der deutsche Vorschlag ging dahin, die Räumung an einen Zeitpunkt zu knüpfen, in welchem nach Friedensschluß Rußland seine Streitkräfte demobilisiert haben werde. Die Räumung der besetzten Gebiete an die erfolgte Demobilisierung der russischen Streitkräfte zu binden, sei deshalb notwendig, weil die Gefahr vorliege, daß Rußland, bevor seine Streitkräfte demobilisiert seien, infolge Veränderungen in seinem Regierungssystem und seinen Absichten jedweder in der Lage wäre, wieder Offensivoperationen durchzuführen.

Trozkij sprach gegenüber dem deutschen Vorschlag den Wunsch aus, die

Räumung der besetzten Gebiete

parallel mit dem Verlaufe der beiderseitigen Demobilisierung durchzuführen, worüber nähere Vereinbarungen zu treffen wären. Nach einem Hinweis Kühlmanns darauf, daß nach dem russischen Vorschlage die Räumung der besetzten Gebiete sich bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens hinauszuziehen müsse, wurde die Beratung über diesen Punkt abgebrochen. Es gelangte nun die Frage zur Erörterung, auf welche Teile der besetzten Gebiete sich die Räumung zu erstrecken habe. Hierzu führte Staatssekretär Kühlmann aus: Wie aus der Definition der Räumung hervorgeht, erstreckt sie sich nur auf diejenigen besetzten Gebiete, welche nach Teile von Staatsgebieten derjenigen Macht sind, mit der der Friede geschlossen wird. Auf solche Gebiete, welche bei Eintritt des Friedens nicht mehr Teile dieses Staatsgebietes bilden, erstreckt sie sich nicht. Es würde also in eine Untersuchung einzutreten sein, ob und welche Teile des ehemaligen russischen Gebietes bei Eintritt des Friedens noch als zum russischen Gebiete gehörig betrachtet werden können. Die russische Regierung hat, entsprechend ihren Grundsätzen, für alle in Rußland lebenden Völker ohne Ausnahme ein Recht zu ihrer völligen Absonderung gehendes Selbstbestimmungsrecht proklamiert. Wir behaupten, daß in Ausübung dieses Selbstbestimmungsrechtes in einem Teile der von uns besetzten Gebiete die zur Vertretung der betreffenden Völker „de facto“ bevollmächtigte Körperschaften ihrer Selbstbestimmungsrechte im Sinne der Absonderung von Rußland bereit ausgeübt haben, daß nach unserer Auffassung diese Gebiete heute nicht mehr als zum russischen Reich in seinem ehemaligen Umfange gehörig betrachtet werden können.

Hieraus erklärte Trozkij: Wir halten unsere Erklärung in vollem Umfange aufrecht, daß die Völkerschaften, die das russische Gebiet bevölkern, ohne äußeren Einfluß das Recht der Selbstbestimmung haben und zwar bis zur Restriktion von Rußland. Wir können jedoch die Anwendung dieses Prinzips nicht anders anerkennen als gegenüber den Völkern selbst und nicht etwa gegenüber gewissen privilegierten

Teilen derselben. Wir müssen die Auffassung der Vorsitzenden der deutschen Delegation ablehnen, welche dahin ging, daß sich der Wille in den besetzten Gebieten durch die tatsächlichen bevollmächtigten Organe geäußert hat. Denn diese tatsächlich bevollmächtigten Organe konnten sich nicht berufen auf die von uns proklamierten Prinzipien.

Anknüpfend an diese prinzipiellen Äußerungen entwickelte sich eine lange, hauptsächlich im theoretischen Rahmen geführte Debatte über die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Zeitpunkte

ein neuer Staat

im Wege der Absonderung eines Bestandteiles eines existierenden Staates von diesem entsteht. Staatssekretär Kühlmann faßt den Standpunkt der Mittelmächte in dieser Frage wie folgt zusammen:

Unsere Auffassung geht dahin, daß eine Staatspersönlichkeit entsteht und in der Lage ist, rechtsverbindliche Erklärungen über die Grundlagen ihres Daseins abzugeben, sobald irgend ein zur Vertretung und als Sprachrohr geeigneter Vertretungskörper als der Ausdruck des unabweisbaren Willens der überwiegenden Mehrheit des betreffenden Volkes den Entschluß der Selbständigkeit und zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes kundgibt. Wir sehen unsere Auffassung dem Charakter und der fundamentalen Wichtigkeit des Selbstbestimmungsrechtes erheblich näher zu kommen als die von dem Vertreter der russischen Delegation hier niedergelegte Auffassung. Denn dieser sagte bisher nicht, wie ein Körper entstehen oder beschaffen sein soll, welcher in größtentheils noch nicht organisierten, die Volkspersönlichkeit antretenden Völkern, eine Organisation des Volkes auf breiterer Grundlage vornehmen muß, die nach Ansicht des russischen Vorsitzenden Voraussetzung für die Entstehung dieser Rechtspersönlichkeit bildet. Hierbei wies Kühlmann auf die Beispiele Finnlands und der Ukraine hin, welche sich ja im Sinne der deutschseits entwickelten Grundsätze konstituiert hätten und welchen die Petersburger Regierung die Selbständigkeit zuerkannt hat, obwohl ihre Entstehung nicht nach den von ihr jetzt vertretenen Prinzipien erfolgt sei.

Dem gegenüber hielt Trozkij an dem von ihm vertretenen Standpunkt fest und bemerkte zu den von dem deutschen Staatssekretär ins Treffen geführten Beispielen folgendes: Was Finnland betrifft, so war es nicht okkupiert von fremden Truppen. Der Wille des finnländischen Volkes äußerte sich in einer Art und Weise, die als demokratisch bezeichnet werden kann und muß, und von unserer Seite konnte nicht die leiseste Einwendung dagegen erhoben werden, daß der gedehnte Wille des finnländischen Volkes auch tatsächlich in die Praxis umgesetzt wird. Was die Ukraine anbelangt, so ist dort der Prozeß einer derartigen demokratischen Selbstbestimmung noch nicht durchgeführt. Da aber die Ukraine andererseits nicht besetzt ist, von ausländischen Truppen und wir auch der Ansicht sind, daß die Räumung des ukrainischen Gebietes durch die russischen Truppen keinerlei Schwierigkeiten bereiten kann, zumal dies eine rein technische und nicht eine politische Frage ist, so sehen wir keinerlei Hindernisse dagegen, daß die Selbstbestimmung des ukrainischen Volkes auf dem Wege der Anerkennung der unabhängigen ukrainischen Republik erfolgt.

Das Ergebnis der beiderseitigen Ausführungen über diesen Punkt wurde vom Staatssekretär v. Kühlmann folgendermaßen zusammengefaßt: Trozkij schlug vor: Die Erriichtung von Vertretungskörpern, denen die Organisation und Festsetzung derjenigen Modalitäten übertragen werden soll, unter denen von uns einzuweisen rein theoretisch konzipierte Volksabstimmungen oder Volkskundgebungen auf breiterer Basis erfolgen sollen, während wir auf dem Standpunkt stehen und stehen bleiben müssen, daß mangels anderer Vertretungskörper die vorhandenen und historisch gewordenen Vertretungskörper der präsumtive Ausdruck des Volkswillens sind, besonders in der einen vitalen Frage des Willens der Nation, eine Nation zu sein.

In der hieran anschließenden Debatte über den Charakter und die Bedeutung der in den besetzten Gebieten fungierenden Volksvertretungsorgane wiesen Staatssekretär v. Kühlmann und Minister des Äußern Graf Czernin darauf hin, daß nach ihren Eindrücken bei der russischen Delegation während der im Dezember gepflogenen Verhandlungen Reizung vorhanden war, die in den besetzten Gebieten bestehenden Volksvertretungen als „de facto“-Vertretungen anzuerkennen und zu präsumieren, daß ihre Beschlüsse als solche den Willen der betreffenden Völker zum Ausdruck brächten. Man habe sich damals dahin verstanden, daß in einer solchen provisorischen Übung der Frage, welches der Wunsch der betreffenden Völker hinsichtlich ihrer staatlichen Zugehörigkeit sei, ein großer Schritt zum gemeinsamen Ziele gemacht werden könne.

Herr Joffe, welcher die damaligen Besprechungen führte, erwiderte hierauf, er habe stets die Notwendigkeit betont, die Volksabstimmung in Abwesenheit der okkupierenden Truppen durchzuführen, doch wolle er nicht in Abrede stellen, daß er gesprächsweise erklärt habe, die in einzelnen Rußlands bestehenden Organe könnten für die Begründung der Notwendigkeit der Volksabstimmung allerdings eine gewisse Rolle spielen.

Anschließend hieran bemerkte Trozkij, daß die Willensäußerungen solcher Landtage allerdings eine große poli-

tische Bedeutung besitzen würden. Er wolle den Teil der Bevölkerung des Landes von der Willensäußerung nicht ausschließen, der auf den Landtagen vertreten sei.

Zusammenfassend stellte v. Kühlmann fest, daß sich aus den Ausführungen Trozkij zu ergeben scheine, er wäre bereit, die in den besetzten Gebieten vorhandenen Organe der Volksvertretung als provisorische Organe anzuerkennen, wenn diese Landestteile nicht militärisch besetzt seien. Er würde diesen dann auch die Befugnisse zuerkennen, das von ihm geforderte Referendum durchzuführen.

Trozkij erklärte hierauf, daß die Äußerungen von Landtagen, Stadtvertretungen und dergleichen als Äußerungen des Willens eines bestimmten einflussreichen Teiles der Bevölkerung ausgefaßt werden könnten, die aber nur Grund zu der Annahme bilden, daß das betreffende Volk mit seiner staatlichen Position unzufrieden sei. Hieraus ergebe sich die Schlussfolgerung, daß ein Referendum eingeholt werden müsse, wozu aber die Schaffung eines Organs Voraussetzung sei, das die freie Entwicklung der Völker garantieren könne.

Im weiteren Verlaufe der Besprechungen behauptete Trozkij, daß zwischen den

Erklärungen der Centralmächte

vom 26. 12. und der Formulierung der Punkte 1 und 2 vom 27. 12. ein Widerspruch bestehe, der aus den Kommentaren der deutschen Presse übrigens deutlich hervorgehe.

Staatssekretär v. Kühlmann erklärte demgegenüber, daß beide Dokumente Ausflüsse desselben Geistes und derselben Politik seien, wie sie der Reichskanzler in seiner programmatischen Rede im Reichstage angekündigt habe. Diese Rede enthielt im Grund bereits die Deklaration der Verbündeten vom 26. 12. und brachte ebenso auch den Hinweis, daß die deutsche Politik ihre Beziehungen zu Polen, Litauen und Kurland unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu pflegen beabsichtige. Des weiteren stellte sich Staatssekretär v. Kühlmann auf den Standpunkt, daß die nach Absonderung strebenden Teile Rußlands nach Abgabe der Willenserklärung der schon bestehenden Organe jetzt schon berechtigt seien Verhandlungen zu treffen, die sie für ihre Zukunft für gut und nützlich halten würden. Sollten sich in diesen Verhandlungen Verfügungen hinsichtlich der Vornahme von Großkorrekturen befinden, so sei es nicht einleuchtend, warum diese Gebiete in diesen Fragen nicht ebenso frei sein sollten zu tun, was ihnen beliebt, wie die anderen.

Trozkij glaubte in dieser Auffassung eine Untergrabung des Grundgesetzes des Selbstbestimmungsrechtes erblicken zu müssen und warf die Frage auf, warum denn die Organe der fraglichen Völkerschaften dann nicht zu den

Verhandlungen in Wrest-Pitowsk eingefaden

worden seien, wenn sie sogar das Recht haben sollen, über Gebiete zu verfügen. An eine solche Teilnahme der Vertreter dieser Völker an den Verhandlungen werde aber natürlich nicht gedacht, weil eben diese Nationen nicht als Subjekt, sondern als Objekt der Verhandlung betrachtet würden.

In Erwiderung auf diese Bemerkungen führte v. Kühlmann aus: Der Redner hat sich darüber beklagt, daß wir hier noch keine Vertreter der besprochenen Nationen bei den Verhandlungen haben. Wenn er damit zum Ausdruck bringen wollte, daß auch nach seiner Ansicht diese Volksindividualitäten geschaffen sind und das Recht der Selbstbestimmung ihrer auswärtigen Beziehungen ausüben können, so bin ich meinerseits bei rückhaltloser Anerkennung dieser Voraussetzung von Seiten der russischen Delegation gern bereit, den Gedanken zu diskutieren, ob und in welcher Form sich die Beteiligung von Vertretern der fraglichen Nationen an unseren Besprechungen ermöglichen lasse.

Graf Czernin äußerte gleichfalls seine Bereitwilligkeit, der Frage der Heranziehung von Vertretern der besprochenen Gebiete näher zu treten, fügte aber hinzu, er wünsche zu wissen, in welcher Weise die Ausübung dieser Vertreter getroffen werden solle, wenn russischerseits die in diesen Gebieten bestehenden Vertretungskörper nicht als berechtigt angesehen werden, im Namen der von ihnen vertretenen Nationen zu sprechen.

Trozkij beantragte hierauf, mit Rücksicht auf diese letzten in der Nachmittagsitzung vom 11. 1. abgegebenen außerordentlich wichtigen Erklärungen der Vertreter der Mittelmächte die Sitzung zu vertagen, um es der russischen Delegation zu ermöglichen eine Beratung abzuhalten und sich mit ihrer Regierung ins Benehmen zu setzen.

Wrest-Pitowsk, 13. Jan. (W.B.) In der Sitzung vom 12. Januar resümierte v. Kühlmann das Ergebnis der vorhergegangenen Beratungen und bemerkte abschließend: „Wir haben der Anschauung Ausdruck gegeben, daß die an der Westgrenze des russischen Reiches wohnenden Völkerschaften bereits in einer für uns maßgebenden Weise den Willen, selbständig zu sein, kundgegeben haben. Auf die von dem Vorsitzenden der russischen Delegation gegebene Anregung hin haben wir auch den Gedanken für vollkommen diskutierbar erklärt, ob und unter welchen Bedingungen diese neuen Staaten an den Friedensverhandlungen beteiligt werden könnten. Wir sind aber durch die russische Delegation noch nicht darüber aufgeklärt, ob ihrer Ansicht nach die Staaten als selbständige Rechtspersönlichkeiten bereits bestehen, mithin, ob sie, um einen von der russischen Delegation

gebrauchten Ausdruck zu wiederholen, als Subjekte an der Diskussion sich beteiligen können, oder ob sie bis auf weiteres nur als Objekte der Staatskunst betrachtet werden sollen. Ich wäre dankbar, wenn von Seiten der russischen Delegation diese Frage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise beantwortet werden könnte.

Erklärungen Kamenevs.

Ohne auf die zur Diskussion stehende Frage einzugehen, hat hierauf Trojki, dem Delegierten Kamenevs das Wort zu erteilen. Dieser führte aus: Die russische Delegation ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß es zur Vermeidung jedes Mißverständnisses notwendig wäre, die bisherige Arbeitsmethode gewissen Änderungen zu unterziehen. Sie schlägt vor, daß beide Seiten in einer schriftlichen Zusammenfassung ihre während der Diskussion entwickelte Auffassung darlegen. In Ausführung dieses Vorschlages stellte die russische Delegation fest, sie sei nicht in der Lage, als Ausdruck des Volkswillens der okkupierten Gebiete Erklärungen anzuerkennen, die von dieser oder jener sozialen Gruppe oder Einrichtung gemacht worden seien, insoweit diese Erklärungen unter dem Regime einer fremden Okkupation erfolgt sind und von Organen ausgegangen sind, deren Rechte nicht von einer Volkswahl herrühren und die überhaupt ihr Leben in einem Rahmen fristen, der den Plänen der militärischen Okkupationsbehörden nicht widerspricht. Die Delegation stellt fest daß während der Okkupation nirgends, weder in Polen, noch in Litauen, noch in Kurland, irgendwelche demokratisch gewählten Organe weder gebildet werden konnten, noch existieren, die mit irgendwelchem Rechte darauf Anspruch erheben könnten, als Ausdruck des Willens breiter Kreise der Bevölkerung zu gelten. Was das Wesen der Erklärung über das

Streben zur vollen staatlichen Unabhängigkeit betreffe, so erkläre die russische Delegation:

1) Aus der Tatsache der Zugehörigkeit der besetzten Gebiete zum Reich des früheren russischen Kaiserreiches zieht die russische Regierung keine Schlüsse, die irgendwelche staatsrechtliche Verpflichtung der Bevölkerung dieser Gebiete im Verhältnis zur russischen Republik aufzulegen würden. Die alten Grenzen des früheren russischen Kaiserreiches, Grenzen, die durch Gewalttaten und Verbrechen gegen die Völker gebildet wurden, insbesondere gegen das polnische Volk, sind zusammen mit dem Jaroslaw verfallen. Die neuen Grenzen des brüderlichen Bundes der Völker, die außerhalb ihres Rahmens bleiben wollen, müssen gebildet werden durch einen freien Entschluß der entsprechenden Völker.

2) Deswegen besteht für die russische Regierung die Grundaufgabe der jetzt geführten Verhandlung nicht darin, in irgendwelcher Weise das weitere zwangsweise Verbleiben der genannten Gebiete im Rahmen des russischen Reiches zu verdeutlichen, sondern in der Richtung seiner wirklichen Freiheit und Selbstbestimmung der inneren Staatsorganisation und internationalen Lage der genannten Gebiete. Nur dann will sich die russische Republik geliebt fühlen, vor dem Hineinzerren in irgendwelche territoriale Streitigkeiten und Konflikte, wenn sie überzeugt sein wird, daß die Linie, die sie von ihren Nachbarn trennt, gebildet ist durch den freien Willen der Völker selbst und nicht durch Gewalt von oben, die nur für kurze Zeit diesen Willen unterdrücken könnte.

3) Die so verstandene Aufgabe steht voraus eine vorhergehende Verständigung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns auf der einen und Russlands auf der anderen Seite über vier Hauptpunkte: in Bezug auf den Umfang des Territoriums, dessen Bevölkerung berufen sein wird, das Selbstbestimmungsrecht auszuüben, in Bezug auf die allgemeinen politischen Voraussetzungen, unter welchen die Lösung der Frage von den staatlichen Geschäften der entsprechenden Territorien und Nationen vollzogen werden soll, in Bezug auf das Uebergangsregime, das bis zum Moment der staatlichen Konstituierung dieser Gebiete bestehen soll, in Bezug auf die Art und Form, in der die Bevölke-

zung dieser Gebiete ihren Willen kundzugeben haben wird. Die Gesamtheit der Antworten auf diese Fragen bilden die Paragraphen des Friedensvertrages.

Die dem Paragraph 2 des deutschen Vorschlages vom 28. 12. 1917 erlegten sollen. Die russische Delegation schlägt ihrerseits folgende Lösung dieser Fragen vor:

ad 1. Das Territorium: Selbstbestimmungsrecht steht den Nationen, und nicht ihren Teilen zu, die okkupiert sind, wie es § 2 des deutschen Vertrages vom 28. Dezember vorsteht. Dementsprechend gibt die russische Regierung aus eigener Initiative das Recht der gleichzeitigen Selbstbestimmung auch den Teilen der genannten Nationen, die außerhalb der Besatzungszone leben. Rußland verpflichtet sich, diese Gebiete weder direkt noch indirekt zur Annahme dieser oder einer anderen Staatsform zu nötigen, ihre Selbständigkeit durch keine Zoll- oder Militärkonventionen zu beeinträchtigen, die vor der endgültigen Konstituierung dieser Gebiete auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes dieser Nationen geschlossen würden. Die Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns bestätigen ihrerseits kategorisch das Fehlen irgendwelcher Ansprüche sowohl auf die Einverleibung in das Territorium Deutschlands und Oesterreich-Ungarns der Gebiete des früheren russischen Kaiserreiches, die jetzt von den Heeren Deutschlands und Oesterreich-Ungarns okkupiert worden sind, wie auf sogenannte Grenzkorrekturen auf Kosten dieser Gebiete. Gleichzeitig verpflichten sie sich, diese Gebiete nicht, weder direkt noch indirekt, zur Annahme dieser oder jener Staatsform zu nötigen und ihre Unabhängigkeit nicht durch irgendwelche Zoll- und Militärkonventionen zu beeinträchtigen, die geschlossen würden vor der endgültigen Konstituierung dieser Gebiete auf Grund des politischen Selbstbestimmungsrechtes der sie bevölkernden Nationen. Die Lösung der Frage über die Geschicke der sich selbst bestimmenden Gebiete muß unter der Bedingung der vollen politischen Freiheit und des Fehlens jedes äußeren Druckes stattfinden. Deshalb soll die Abstimmung nach der Rücknahme der fremden Heere und der Rückkehr der Flüchtlinge und der vom Anfange des Krieges evakuierten Bevölkerung stattfinden. Der Zeitpunkt der Zurückziehung der Heere wird durch eine besondere Kommission bestimmt entsprechend der Lage der Transportmittel, der Ernährung und anderer Fragen, die im Zusammenhang mit den Bedingungen des noch nicht beendigten Weltkrieges stehen. Der Schutz der Ordnung und Rechte der im Prozeß der Selbstbestimmung sich bindenden Gebiete liegt den nationalen Heeren und den lokalen Milizen ob. Den Flüchtlingen und den durch die Okkupationsbehörden seit Anfang des Krieges Evakuierten wird volle Freiheit und die materielle Möglichkeit der Rückkehr gegeben.

ad 2. Von dem Moment der Unterzeichnung des Friedens bis zur endgültigen staatlichen Konstituierung der genannten Gebiete geht ihre innere Verwaltung, die Leitung der lokalen Angelegenheiten und der Finanzen usw. in die Hände eines temporären Organes über, das durch Verständigung der politischen Parteien, die ihre Lebensfähigkeit inmitten ihres Volkes vor und während des Krieges bewiesen haben, gebildet wird. Die Hauptaufgaben dieser temporären Organe besteht gleichzeitig mit der Aufrechterhaltung des normalen Laufes des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens auch in der Organisation der Volksbefragung.

ad 3. Die endgültige Lösung der Frage von der Staatslage der Gebiete, um die es sich handelt und von der Form ihrer Staatseinrichtung wird durch ein allgemeines Referendum erfolgen.

Zwecks Beschleunigung der Arbeiten der Friedenskonferenz hält die russische Delegation es für außerordentlich

wichtig, von der deutschen und Oesterreich-ungarischen Delegation eine vollkommen exakte Antwort auf alle die Fragen zu erhalten, die in dieser Erklärung aufgeworfen worden sind. Was andere keinen Fragen betrifft, so könnten sie dahin behandelt werden, daß sie im Zusammenhang mit einer genauen Antwort auf diese Punkte beantwortet werden.

Hierauf erbat

General Hoffmann

das Wort und führte aus: Ich muß zunächst gegen den Ton dieser Vorschläge protestieren. Die russische Delegation spricht mit uns, als ob sie siegreich in unserem Lande ständen und uns Bedingungen diktiert könnten. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Tatsachen entgegengesetzt sind. Das siegreiche deutsche Heer steht in Ihrem Gebiet! Ich möchte dann feststellen, daß die russische Delegation für die besetzten Gebiete die Anwendung eines Selbstbestimmungsrechtes der Völker in einer Weise und in einem Umfang fordert, wie es ihre eigene Regierung im eigenen Lande nicht anwendet. Ihre Regierung ist begründet lediglich auf die Macht und zwar auf eine Macht, die rücksichtslos und mit Gewalt jeden Andersdenkenden unterdrückt. Jeder Andersdenkende wird einfach als Gegenrevolutionär und Bourgeois für vogelfrei erklärt. Ich will diese meine Ansicht nur an zwei Beispielen erläutern. In der Nacht zum 31. 12. wurde der erste weißrussische Kongreß in Minsk, der das Selbstbestimmungsrecht des weißrussischen Volkes geltend machen wollte, von Maximilian durch Bajonette und Raschenegegewehre auseinandergejagt. Als die Ukrainer das Selbstbestimmungsrecht geltend machten, stellte die Petersburger Regierung ein Ultimatum und versuchte die Erzwingung ihres Willens mit Waffengewalt durchzuführen. Sowie aus den mir vorliegenden Punktgesprächen hervorgeht, ist der Bürgerkrieg noch im Gange. So stellt sich die Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker durch die magiarische Regierung in der Praxis. Die deutsche Oberste Heeresleitung muß deshalb die Einmischung in die Regelung der Angelegenheiten in dem besetzten Gebiete ablehnen. Für uns haben die Völker in dem besetzten Gebiete ihrem Wunsch der Losrennung von Rußland bereits klar und unzweideutig Ausdruck gegeben. Von den

wichtigsten Beschlüssen der Bevölkerung möchte ich folgendes hervorheben: Am 21. 9. 1917 erbat die kurländische Landesversammlung, die sich ausdrücklich als Vertreterin der Gesamtbevölkerung Kurlands bezeichnete, den Schutz des Deutschen Reiches. Am 11. 12. 1917 proklamierte der litauische Landesausschuss, der von den Litauern des In- und Auslandes als die einzig bevollmächtigte Vertretung des litauischen Volkes anerkannt ist, den Wunsch der Abtrennung von allen staatlichen Verbindungen, die bisher mit anderen Völkern bestanden haben. Am 27. 12. sprach die Stadtverordnetenversammlung in Riga eine ähnliche Bitte an das Deutsche Reich aus. Diefem Antrage haben sich die Rigaer Kaufmannskammer, die Große Gilde, die Vertreter der Landesbevölkerung, sowie 70 Rigaer Vereine angeschlossen. Schließlich haben im Dezember 1917 auch Vertreter der Ritterschaft und der ländlichen, städtischen und kirchlichen Gemeinden auf Desele, Dagoe und Moon in verschiedenen Erklärungen sich von ihren bisherigen Beziehungen losgesagt. Auch aus verwaltungstechnischen Gründen muß die deutsche Oberste Heeresleitung die Räumung Kurlands, Litauens und Rigas und der Inseln im Rigaischen Meerbusen ablehnen. Alle diese Gegenden besitzen keine Verwaltungsorgane, keine Organe der Rechtspflege, keine Organe des Rechtsschutzes, keine Eisen-

Ich lasse dich nicht.

Original-Roman von S. Courts-Wahler.

5. Fortsetzung.

Das feingeschchnittene Gesicht war von einem süßen Liebeslicht bestrahlt. Große, dunkelblaue Wellenaugen, die in der Erregung fast schwarz erschienen, blickten besetzt und doch klar und lebensfrisch in die Welt, sie verrieten eine zielbewusste, gefestigte Persönlichkeit.

Es war ein kalter, strenger Winterabend, als Elisa in Petersburg eintraf. Ein Wagen hatte für sie am Bahnhof bereit gestanden. Und nun betrat sie mit der erwartungsvollen Antriebe, die ein Wechsel im Leben mit sich bringt, das imposante Vestibül im Palais Kallio.

Ein Diener nahm sie in Empfang. Er schenkte auf ihr Kommen vorbereitet zu sein. Dennoch zuckte es in seinem unbetroffenen Gesicht einen Augenblick wie Ueberbahrung auf. So viel Schönheit, und Liebreiz bei einer Gesellschaft. Er führte die Angewandene zunächst die breite Marmortreppe empor, die aus dem Vestibül in die oberen Etagen führte. Dann ging es durch schneidbar endlose Gänge und Säle in den Seitenflügel des Palais, wo der neuen Gesellschaft zwei Zimmer angewiesen wurden.

Diese Zimmer waren geräumig und hoch. Elisa sah sich entzückt darin um. Für ihre Begriffe waren sie sehr vornehm und elegant eingerichtet. Auf dem langen Weg durch den Palast hatte sie freilich schon bemerkt, daß derselbe mit wahrhaft fürstlichem Glanze ausgeschattet war. Daß aber auch ihre Zimmer so schön und behaglich sein würden, hatte sie nicht erwartet.

Der Diener teilte ihr mit, daß die fürstlichen Herrschaften sich auf dem Hofball befänden und daß Ihre Durchlaucht, die Fürstin Maria Petrovna, im Besonderen habe, die junge Dame auf ihr Zimmer zu führen und sich nach ihren Wünschen zu erkundigen. Auch daß sie die Fürstin erst am nächsten Morgen empfangen würde, teilte er ihr mit.

Inzwischen waren Elisas Sachen heraufgebracht worden. Sie hat um einen Jambü und ein Glas Tee.

In kurzer Zeit wurde ihr von einem anderen Diener eine appetitlich hergerichtete Platte gebracht. Der kleine, runde Tisch in ihrem Wohnzimmer wurde stielich gedeckt und mit hübschem Geschirr besetzt. Ein kleiner Teekessel mit Jubelgehörte auch dazu. Auf der Platte befand sich verschiedenes kaltes Fleisch und auch ein warmes Gericht.

Schweigend und mit würdevoller Miene ordnete der Diener alles geschickt und ohne Geräusch. Dann verabschiedete er mit einer wortlosen Verbeugung, wobei er die Arme ineinander legte.

Elisa hatte sich inzwischen in dem anstehenden Schlafzim-

mer vom Reisepack geäubert und setzte sich nun an den einladend hergerichteten Tisch. Begeistert sah sie sich im Zimmer um und sonderete dann mit lachendem Blick, was man ihr vorgesetzt hatte. Der Teekessel summete gemütlich, als wollte er sie willkommen heißen.

„Hungert werde ich hier anscheinend nicht leiden müssen,“ dachte sie befriedigt und langte mit dem gesunden Appetit der Jugend zu.

Gottlob, die beschwerliche Reise lag hinter ihr; und dieser stolze Palast sollte nun ihre neue Heimat sein. Elisa war ein selbständiges, mutiges Mädchen. Ganz auf sich als ein angewiesene, wußte sie, daß sie in jeder Lebenslage für sich einsehen mußte.

Ihre frühere Herrin, die sehr gütig zu ihr gewesen war, hatte ihr versichert, daß sie in der fürstlichen Familie eine sehr angenehme Stellung haben würde. Ohne langes Besinnen hatte sie eingewilligt, nach Rußland zu gehen. Sie besaß einen gesunden, durchaus abgehärteten Körper, und es lockte sie auch einmal im Auslande ihr Glück zu versuchen.

Sehr zufrieden und behaglich saß sie nun in dem gut durchwärmten, schönen Zimmer und wünschte sich nichts Besseres, als daß sie es recht lange bewohnen möchte. Als sie gespeist hatte, packte sie ihre Sachen aus und richtete sich wohllich in ihrem kleinen Reich ein. Der Diener räumte das Geschirr ab und fragte, ob das Frühstück noch weitere Wünsche habe.

Sie verneinte freundlich, aber mit der ruhigen Zurückhaltung, die sie sich im Verkehr mit der Dienerschaft angewöhnt hatte, denn sie wußte sehr gut, daß sie sich weder zur Herrschaft noch zur Dienerschaft zu zählen hatte, und ihr Tagelohn ließ sie nach oben und unten stets den rechten Ton finden.

Sie hat nur, daß man ihr am nächsten Morgen rechtzeitig melden möchte, wann sie die Fürstin zu sehen wünschte. Nachdem sie mit Auspacken fertig war, und ihre ersten Koffer hinter einer spanischen Wand im Schlafzimmer geborgen hatte, begab sie sich, müde von der Reise, zu Bett.

Sie lagte in sich hinein, als sie in dem großen, mächtigen Himmelbett fast verschwand. Es war so breit, daß sie bequem kreuz und quer hätte liegen können.

„So viel Raum zum Schlafen hat in Berlin oft kaum eine ganze Bürgerfamilie,“ dachte sie. Aber sie fand diese geräumige Bettstatt recht angenehm.

„Gute Nacht,“ sagte sie noch tiefaufmerksam, vor sich hin:

„Nun hilf, lieber Gott, daß ich hier meine Pflichten recht erfüllen kann.“

Am nächsten Morgen — sie war schon seit einigen Stunden wach und harrete des Stuhles — wurde sie zur Fürstin

Wieder ging es durch lange Gänge und große Säle, bis sie in dem schon beschriebenen großen Wohnraume vor der Fürstin stand.

Maria Petrovna sah zunächst sehr überrascht, fast betroffen auf das sich tief verneigende junge Mädchen, auf dessen reichem Hare die Sonne Goldfunken auszustreuen schien. Elisas eigenartige, liebliche Schönheit kam ihr unerwartet. Aber sobald die dunkelblauen Mädchenaugen offen und bescheiden, ohne Scheu und ohne Aufdringlichkeit zu ihr aufleuchteten, fühlte sie sich sympathisch berührt. Die Reinheit, die von ihrer Stirn strahlte, und die ruhige Ungezogenheit in der Haltung berührte die Fürstin sehr angenehm.

„Seien Sie mir willkommen, Fräulein Helbig. Leider konnte ich Sie gestern Abend nicht mehr begrüßen. Ich hoffe, es hat Ihnen an nichts gefehlt, und Sie haben die erste Nacht in unserem Hause gut verbracht,“ sagte sie, nachdem sie Elisa eine Weile prüfend betrachtet hatte, und reichte ihr die Hand.

Elisa führte diese keine, gepflegte Frauenhand an ihre Lippen. Auch sie empfand sofort, daß ihre neue Herrin eine sehr sympathische Frauengefalt war.

„Gute Durchlaucht sind sehr gütig,“ sagte sie, nachdem sie Elisa eine Weile prüfend betrachtet hatte, und reichte ihr die Hand.

Maria Petrovna ließ sich in einen Sessel setzen und winkte Elisa zu, ebenfalls Platz zu nehmen.

„Sie sind zum ersten Male in Rußland, Fräulein Helbig?“

„Doch nicht, Eure Durchlaucht. Als die Eltern meiner Mutter noch lebten, war ich mit meinen Eltern einmal in Warschau — aber da war ich noch ein Kind.“

„Ah, richtig. Ihre Mutter war Russin, das wurde mir mitgeteilt. Das wird Ihnen den Aufenthalt hier doch etwas erleichtern; so sind Sie doch nicht ganz fremd hier in unserem Lande. In Petersburg waren Sie aber noch nicht?“

„Nein, Eure Durchlaucht!“

„Nun, Sie werden sich, hoffe ich, schnell hier einleben. Ehe ich Sie mit meiner Tochter bekannt mache, möchte ich Sie ein wenig in Ihren Pflichtenkreis einweihen. Ich habe Sie zur ausschließlichen Gesellschaft meiner Tochter engagiert, die vor nicht langer Zeit das Institut verlassen hat und jetzt achtzehn Jahre alt ist. Ich selbst bin durch allerhand gefällige Pflichten stark in Anspruch genommen und kann mich meiner Tochter nicht so widmen, wie ich möchte. Gleich will ich Ihnen gestehen, daß ich erst einiges Bedenken trage, eine so junge Dame wie Sie gewissermaßen zur „dame d'honneur“ meiner Tochter zu machen. Ihre Vorgängerin war bedeutend älter. Aber meine Tochter möchte so gern eine jugendliche Gesellschaftin. Und Ihr Tagelohn wurde mir gerühmt. Ich hoffe, daß Sie trotz Ihrer Jugend Ihr Amt zu meiner Zufriedenheit ausführen.“

(Fortsetzung folgt.)

Erledigung der Berliner Beratungen.

Berlin, 15. Jan. Der „Lokal-Anzeiger“ schreibt: Die Berliner Konferenzen zwischen dem Reichskanzler und der Obersten Heeresleitung über die Kriegszielefragen können als erledigt betrachtet werden. Es ist ein Ausgleich geschaffen worden, bei dem die Oberste Heeresleitung, wie sie beabsichtigt hatte, lediglich die militärischen Interessen vertrat. Der Ausgleich schafft für die Verhandlungen im Osten klare Grundlagen und nach dem Besten freie Bahn, die wiederum ihre Grenzen in den Staatsnotwendigkeiten des deutschen Reiches finden. — Wir hoffen, so sagt das Blatt dieser anscheinend halbamtlichen Meldung hinzu, daß der nunmehr geschaffene Ausgleich bald publiziert wird, damit das deutsche Volk endlich einmal erfährt, was eigentlich beabsichtigt wird. Es ist wohl möglich, daß der Reichskanzler in seiner nächsten Rede im Hauptauschuß eine entsprechende Erklärung abgeben wird. Für diesen Fall hoffen wir, daß er bald sprechen wird; denn jeder Tag ist ein Gewinn, um den das deutsche Volk früher von der Klarheit und Zielklarheit seiner Geschäftsführung überzeugt wird. — Wie das „Berl. Tageblatt“ erfährt, fand gestern nicht nur eine Sitzung des preussischen Staatsministeriums, sondern auch eine Besprechung im Reichskanzlerpalais statt, an der außer dem Grafen Hertling und einigen Vertretern der Reichsleitung auch Hindenburg und Ludendorff teilnahmen. Unterstaatssekretär von dem Busche hat im Verlaufe des Nachmittags den Parteiführern einige Aufklärungen über den Gang der Verhandlungen in Brest-Litowsk gegeben. Die Reichsleitung steht, wie das „Berl. Tagebl.“ feststellt, nach wie vor auf dem Standpunkt, den sie vorher in der Frage der Kriegsziele und bisher in den östlichen Fragen eingenommen hatte, und es wird versichert, daß der Reichskanzler an der Erklärung, die er im Hauptauschuß des Reichstages über diese Offfragen abgegeben hat, festhalte. Es sind an Herrn von Kühlmann keine neuen Instruktionen gesandt worden. Die früheren Richtlinien behalten ihre Gültigkeit. Der Plan einer neuen Teilung Polens durch Wtrennung größerer Gebiete dürfte angesichts der Bedenken, die gegen ihn geltend gemacht werden könnten, nicht in einer Weise behandelt worden sein, die eine Verständigung ausgeschlossen hätte. Einige scheinen die Oberste Heeresleitung und die Reichsleitung darüber zu sein, daß in Brest-Litowsk russischen Verschleppungsversuchen mit Entschiedenheit entgegengetreten werden müsse. Die Reichsleitung will den Grundsatze des Selbstbestimmungsrechtes für die russische Randbevölkerung nach wie vor unverändert aufrecht erhalten. Die Ausführung des Selbstbestimmungsrechtes durch Wahlen usw. halten sie aber erst dann für möglich, wenn der Friede geschlossen und die Ordnung wieder völlig hergestellt sei.

Besprechungen beim Kaiser.

Berlin, 14. Jan. Wie der „Berl. Lok.-Anz.“ hört, wurden die Empfänge beim Kaiser vormittags fortgesetzt. Den Beginn machte eine Besprechung, zu der der Kaiser den Kronprinzen empfing. Darauf kam der Unterstaatssekretär Freiherr von dem Busche zum Vortrag, worauf Reichskanzler Graf v. Hertling und Generalfeldmarschall v. Hindenburg gemeinsam vom Kaiser empfangen wurden. Nach Beendigung dieser Besprechung hielt der Kaiser den Feldmarschall noch längere Zeit zu einem besonderen Vortrage zurück.

Rundgebung an den Reichskanzler.

In einer am Sonntag in Wiesbaden stattgefundenen Sitzung des Gesamtvorstandes des Landesvereins Nassau der Deutschen Vaterlandspartei wurde einstimmig beschlossen, folgende Rundgebung dem Reichskanzler telegraphisch zu übermitteln:

Seiner Excellenz dem Herrn Reichskanzler, Berlin.

Der heute in Wiesbaden versammelte Gesamtvorstand des Landesvereins Nassau der Deutschen Vaterlandspartei spricht Eurer Excellenz seine Zustimmung aus zu den kraftvollen, im Hauptauschuß des Reichstages gesprochenen Worten.

Er erwartet demgemäß von den Friedensverhandlungen im Osten eine unbedingte militärische Sicherung unserer Grenzen, ausreichendes Siedlungsland für unser Volk und starken Schutz unserer, durch den von Rußland angegriffenen Staatsbankrott gefährdeten wirtschaftlichen Interessen.

Im Westen kann gegenüber den letzten Rundgebungen der leitenden feindlichen Staatsmänner der deutsche Friede nur erreicht werden durch den Sieg unserer Waffen, der uns die feindliche Kasse als Notwendigkeit sichert. Deshalb vertraut der Vorstand fest darauf, daß der Unterseeboottkrieg durch keine politische Rücksicht eingeschränkt, bis zum Ende durchgeführt wird.

Wir hegen die feste Zuversicht, daß Eure Excellenz nur in unbedingter Uebereinstimmung mit unseren großen Heerführern Hindenburg und Ludendorff einen deutschen Frieden abschließen werden.

Für den Gesamtvorstand:

Der 1. Vorsitzende:

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Heinrich Presentius.

Der Geschäftsführer:

Bernhard Grothus, Hauptgeschäftsführer.

Fliegerangriff auf Karlsruhe.

Karlsruhe, 14. Jan. (W. V. Amtlich.) Bei einem heute mittag auf Karlsruhe erfolgten Fliegerangriff wurden einige Bomben abgeworfen. Eine Person wurde ganz leicht verletzt. Militärischer Schaden ist nicht entstanden, sonstiger Sachschaden gering.

Frankreich.

Die Erklärungen Pichons.

Basel, 14. Jan. Das von der französischen Kammer in der Sitzung vom Freitag angenommene Vertauschungsbotum lautet nach der „Neuen Korrespondenz“ wie folgt: Die Kammer billigt die Erklärungen der Regierung und drückt ihr Vertrauen aus, daß sie den Krieg energisch fortsetzen wird, den Mißbrauch der Gewalt vollständig wieder gutmacht, ein gerechtes Regime in Bezug auf die internationalen Beziehungen einführt und der Demokratie zum Triumph verhilft.

Die Tagesberichte.

Der deutsche amtliche Bericht.

Großes Hauptquartier, 14. Jan. (W. V. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Feuerertätigkeit blieb tagsüber meist auf Stellungsbereich beschränkt. In einzelnen Abschnitten, besonders bei Biersdorf, war sie am Abend gesteigert.

Aufklärungsabteilungen drangen südlich von Armentières und nördlich von La Bacquerie in die englischen Gräben ein und machten Gefangene.

Heeresgruppen deutscher Kronprinz und Herzog Albrecht.

Abgesehen von erfolgreichen Erkundungsgeschten in den Gegenden Jurbincourt und auf dem Westufer der Maas verlief der Tag ohne besondere Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nicht Neues.

Mazedonische Front.

Westlich vom Džiriba-See, am Dobropolje und südwestlich vom Doiran-See Artillerietätigkeit.

Italienische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der deutsche Abendbericht.

Berlin, 14. Jan., abends. (W. V. Amtlich.)

Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der bulgarische amtliche Bericht.

Sofia, 12. Jan. Generalsstabesbericht vom 11. Januar: Mazedonische Front: Auf dem linken Warvariser und südlich von Djakovo vertrieben unsere Einheiten eine englische Infanterieabteilung, die sich unseren Stellungen nähern versuchte.

Lokales und Provinzielles.

— Es ist eine Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton erschienen, die am 25. Januar 1918 in Kraft tritt. Nach dieser Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen und neuhergestellten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, poröse Steine, Deck- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, sowie Drainageröhren aus Ton beschlagnahmt, sofern sie sich im Besitz von Personen oder Betrieben befinden, die derartige Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln. Nach der Beschlagnahme sind Verfügungen über die Gegenstände nur noch zulässig, sofern sie durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauenprüfstelle, gestattet sind, oder eine ordnungsmäßige Ausführbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vorliegt. Ohne besondere Genehmigung bleibt jedoch trotz der Beschlagnahme der Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von Formsteinen bis zu 500 Stück, von Dachziegeln bis zu 1000 Stück, von Drainageröhren bis zu 500 Stück und von den übrigen Gegenständen bis zu 5000 Stück in einem Kalendermonat für eine Baustelle gestattet. Der Vorrat in den oben bezeichneten Gegenständen ist außerdem von den Personen oder Betrieben, die sie erzeugen oder mit ihnen handeln, alle 2 Monate an die Kriegsamtsstelle zu melden, in deren Bereich die Gegenstände sich befinden. Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 vorhandenen Bestand bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten. Vorgegebene Meldebogen sind von der zuständigen Kriegsamtsstelle anzufordern. Auch eine Lagerbuchführung ist über die zu meldenden Gegenstände vorgeschrieben. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im amtlichen Teil dieses Blattes und bei den Polizeibehörden einzusehen.

Letzte Nachrichten.

U-Bootsmeldung.

Berlin, 14. Jan. (U. V. Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote hat unter schneller Führung des Oberleutnants z. S. Lubs Ichthim im Aermellkanal 5 Dampfer und 3 Fischerfahrzeuge mit rund 21 000 Bruttoregistertonnen versenkt, eine Leistung, die um so nennenswerter ist, als die Erfolge von einem kleinen U-Boot und in einem Seegebiet erzielt wurden, in dem die feindliche Gegenwirkung besonders stark ist. Alle Dampfer mit Ausnahme eines waren bewaffnet und tief besaden; es konnten namentlich festgelegt werden der englische bewaffnete Dampfer „Jolante“ (3081 T.), sowie der bewaffnete englische Landdampfer „Arco“ (4839 T.), der in geschickter durchgeführtem Angriff aus einem stark gesicherten Landdampfergeleitzug herausgeschossen wurde. Die verenkten Fischerdampfer waren englischer Nationalität und führten die Namen „Gratitude“ (B. R. 25), „Baruna“ (B. R. 43) und B. R. 281.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Wiederaufnahme der Verhandlungen in Brest-Litowsk.

Berlin, 15. Jan. Wie das „Berl. Tagebl.“ erfährt, sind die Verhandlungen in Brest-Litowsk gestern wieder aufgenommen worden. Auch heute vormittag werde eine Sitzung der Delegierten stattfinden.

Neue Kriegsschiffe in Bladiwostok.

Basel, 15. Jan. (U. V. Amtlich.) Man meldet dem „Echo de Paris“ aus London, daß zwei englische und amerikanische Kriegsschiffe sich dem japanischen Kreuzer angeschlossen haben, der vor einigen Tagen in Bladiwostok eintraf.

Blond George hofft auf Verständigung?

Bern, 15. Jan. (U. V. Amtlich.) Ein Londoner Telegramm des „Newport Herald“ meldet gestützt auf Mitteilungen aus höchsten Kreisen, daß Blond George von Deutschland die Annahme eines Kompromisses in der elsaß-lothringischen Frage erwartet.

Correspondent: Herr. Schreiber in Dillenburg.

keine Telegraphen, keine Post. Alles dies ist deutscher Besitz, und in deutschem Betriebe. Auch zur Errichtung eines eigenen Volksherees oder einer Miliz sind die Länder mit Mangel an geeigneten Organen in absehbarer Zeit nicht in der Lage.

Staatssekretär von Kühlmann:

Ich möchte hervorheben, daß es nicht möglich ist, auf der hier vertretene schriftliche Erklärung der russischen Delegation unsererseits jetzt irgendwie Stellung zu nehmen. Ich muß mir die weitere Stellungnahme in allen Punkten vorbehalten, möchte aber meiner persönlichen Ansicht dahin Ausdruck geben, daß der von der russischen Delegation vorgeschlagene modus procedendi, nämlich daß die Delegierten sich gegenseitig formulierte Schriftstücke vorlegen, weder zur Beilegung der Verhandlungen beitragen wird, noch, besonders wenn die Schriftstücke den uns heute vorgelegten entsprechen, am allergeringsten dazu beitragen wird, die Aussichten der Verhandlungen, die wir führen, in besonders rosigem Lichte erscheinen zu lassen. Ich persönlich bin der Ansicht, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, in der gestern angefangenen Weise fortzuführen, bis der ganze Stoff durchgesprochen war, und dann nach Abschluß der mündlichen Durchberatung, wenn es nötig gewesen wäre, das Ergebnis der mündlichen Durchberatung schriftlich zu fixieren. Da aber die russische Delegation durch ihren heutigen Antrag sich auf einen anderen Boden stellt, schlage ich vor, zur Beratung unter den Bundesgenossen die Sitzung aufzuheben.

Herr Trojki:

Es ist selbstverständlich, daß es durchaus nicht unsere Absicht ist, die Technik der Verhandlungen zu erschweren. Wenn die Gegenpartei sich auf den Standpunkt stellt, daß für das Vorbringen schriftlicher Formulierungen noch nicht der richtige Zeitpunkt ist, so würde unser heutiger Vorschlag zur Diskussion gestellt werden, und wir würden uns das Recht vorbehalten, im Laufe der weiteren Verhandlungen zu unserer Deklaration als solcher oder zu einzelnen Teilen derselben zurückzukehren, ohne in irgend einer Weise der Gegenpartei eine ähnliche Behandlung der Angelegenheit aufzuzwingen zu wollen.

Staatssekretär von Kühlmann:

Ich kann diesen Vorschlag nicht annehmen. Das Vorhandensein schriftlich formulierter und ausgearbeiteter Vorschläge auf der einen Seite, denen von der anderen Seite keine entsprechende Gegenformulierung entgegengestellt wäre, würde durchaus nicht unerwünscht sein. Ich muß deshalb an meiner Auffassung festhalten, daß vor irgendwelcher Stellungnahme meinerseits zu der neuen Lage eine erneute Beratung der Bundesgenossen nötig ist.

Die Sitzung wurde hierauf aufgehoben. Eine neue Sitzung zur Fortsetzung der Beratungen ist noch nicht anberaumt worden.

Die deutschen Unterlagen für Brest-Litowsk.

Berlin, 14. Jan. In der Wochenchrift „Deutsche Stimmen“, deren Herausgeber der Reichstagsabgeordnete Dr. Stresemann ist, werden an leitender Stelle Ausführungen über die Verhandlungen von Brest-Litowsk gemacht: es heißt da u. a.: „Die Delegierten des litauischen Bundesrates haben offen erklärt, daß sie einen engen Anschluß an Deutschland erstrebten, der in der Institution einer Eisenbahngemeinschaft, einer Münzunion und einer Währungsvereinbarung zum Ausdruck kommen sollte. Wir hatten somit eine sichere Grundlage für die Verhandlungen in Brest-Litowsk, wenn wir uns auf diese Grundgebäude der drei Landesverträge bezogen. Der litauische Landtag ist die anerkannte Vertretung Litauens und die Zustimmung in Riga ist selbst von den Vertretern der Bolschewiki-Regierung in Rußland als musterhaft anerkannt worden. Sowie wir wissen, waren die russischen Unterhändler von vornherein davon unterrichtet, daß an ein Verbleiben von Litauen und Litauern im russischen Staatsverband nicht zu denken war und daß Deutschland die vorhergenannten Bestimmungen als endgültig ansehe.“

Zu den innerpolitischen Besprechungen.

Berlin, 14. Jan. Die begriffliche Spannung, mit der die Öffentlichkeit das Ergebnis der zur Zeit zwischen den leitenden militärischen und diplomatischen Persönlichkeiten stattfindenden Besprechungen entgegenfiehet, erzeugt eine Reihe von wilden Gerüchten. So wird verbreitet, der Reichskanzler sei erkrankt, Herr v. Kühlmann habe Brest-Litowsk verlassen und sei bereits in Berlin eingetroffen, der Vorschlag in Konstantinopel, Graf Bernstorff, befinde sich in Berlin und dergleichen mehr. An allen diesen Meldungen ist, wie wir feststellen können, kein wahres Wort. Die Besprechungen, die gestern begonnen haben, werden heute und in den nächsten Tagen fortgesetzt. Da die Besprechungen noch fort dauern, so ist es wieder unbestimmt geworden, ob der Reichskanzler schon am Mittwoch im Hauptauschuß die angekündigte Rede halten wird. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die beabsichtigten Erklärungen erst einige Tage später abgegeben werden, dagegen wird der Kanzler morgen im Herrenhaus das Wort ergreifen. Die Empfänge des Reichskanzlers und der beiden Obersten militärischen Führer durch den Kaiser haben, wie nach der „Post. Ztg.“ verlautet, gestern ein Lösung der militärischen und politischen Fragen angebahnt, die zu einer kritischen Zuspitzung geführt hätten. Man darf annehmen, daß in den wesentlichen Punkten ein Einverständnis zwischen der militärischen und politischen Leitung erzielt ist, wobei die von der Obersten Heeresleitung vertretenen militärischen Gesichtspunkte in vollem Maße zur Geltung kommen werden. Nach der „Post“ sind die Meinungsverchiedenheiten, welche zwischen der Leitung der auswärtigen Politik und der Heeresleitung bestanden haben, auf dem Wege völlig freier Aussprache beseitigt worden. Zugleich ist eine Demarkationslinie zwischen den Zuständigkeiten der beiden Ressorts vereinbart worden. Der Hauptauschuß des Reichstages tritt Mittwoch vormittag 1/11 Uhr zusammen, um die Debatte über die allgemeine politische Lage fortzusetzen. Die Rede des Kanzlers wird für Donnerstag erwartet. Für heute nachmittags sind Besprechungen des Kanzlers mit den Parteiführern vorgesehen, die morgen vormittag fortgesetzt werden sollen. In ihnen wird der Kanzler die Ergebnisse der Beratungen zwischen der Reichsleitung und der Heeresleitung bekannt geben.

Amflicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. 15330. B. P. G.

Betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmefristen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung be-troffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffene sämtliche vor-handenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblander, poröse Steine, Deck- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, außerdem Drainageröhren aus Ton.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche natür-liche und juristische Personen, gewerbliche und landwirt-schaftliche Unternehmer, öfentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die im § 1 genannten Gegenstände oder mit ihnen handeln.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung be-troffenen Personen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechts-geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechts-geschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch einen Freigabebefehl mit dem Stempel des Kriegsammtes, Bauten-Prüfstelle, gestattet sind.

Der Freigabebefehl kann durch ordnungsmäßige Ausführ-bewilligung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Ein-fuhrbewilligung erteilt werden.

§ 4. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, Sep-tember, November usw.) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtstelle zu richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vorge-druckten Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Mel-dung zuständigen Kriegsamtstelle anzufordern sind.

§ 5. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu füh-ren, aus dem die verschiedenen Steinarten nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Ab-gang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger und die Nummer des Freigabebefehles.

§ 6. Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Ver-brauch von Mauersteinbruch, sowie von:

- Formsteine bis zu 500 Stück,
- Dachziegeln bis zu 1000 Stück,
- Drainageröhren bis zu 500 Stück,
- den anderen im § 1 bezeichneten Gegenständen bis zu 5000 Stück

in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten:

1. für Bauten der Marineverwaltung an das Reichs-marineamt, Berlin W. 10, Königin-Augustastr. 38-41,
2. für Bauten der preussischen Heeresverwaltung an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Bauabteilung, Ber-lin SW. 68, Zimmerstraße 87,
3. für Bauten der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen an das Ministerium der öffent-lichen Arbeiten, Berlin W. 9, Wollstraße 35,
4. für alle andern Bauten an die zuständige Kriegsamt-stelle.

§ 8. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1918 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-strafe bis zu 10000 M. wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer vorsätzlich einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderen Veräußerungs- oder Er-werbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflchtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider-handelt;
3. wer den ... erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund die-ser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefesteten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht, in die Ge-schäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Beschichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume ver-wweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher

einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Borräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate ver-fallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts-pflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefesteten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-richten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

Verordnung.

Betr. Heu- und Strohlieferungen für den Heeresbedarf.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und der Festung Mainz:

Alle Personen, die zur Ablieferung von Heu oder Stroh für den Heeresbedarf von den zuständigen Stellen aufge-fordert werden und dazu im Stande sind, haben der Auf-forderung Folge zu leisten und die Lieferung rechtzeitig zu erfüllen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M./Mainz, den 29. Dezember 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der feldt. Kommandierende General:

Niedel, Generalleutnant.

Gouvernement der Festung Mainz.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

Vausch, Generalleutnant.

Verordnung.

Betr. Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Verordnung vom 7. 4. 1917 (III b Nr. 6853/2171), abgedruckt im Kreisblatt Nr. 97/1917, wird dahin erweitert, daß in § 2 hinter den Worten: „Land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten“ die Worte: „sowie Hilfeleistung beim Getreide-ausbruch“ und in § 3 hinter den Worten: „Einbringung der Ernte“ die Worte: „sowie den Ausdruck des Ge-treides“ eingefügt werden.

Frankfurt a. M./Mainz, den 29. Dezember 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der feldt. Kommandierende General:

Niedel, Generalleutnant.

Gouvernement der Festung Mainz.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

Vausch, Generalleutnant.

Meldepflicht bei Schaft-Räude.

Der Umstand, daß in verschiedenen Kreisen des Regie-rungsbezirks die Räudekrankheit unter den Schafen in großer Ausdehnung ausgebreitet ist und in den meisten Fällen offenbar eine Unterlassung der Anzeigepflicht gemäß § 9 des Vieh-seuchengesetzes vorliegt, gibt mir Veranlassung die Besitzer von Einhufern und Schafen darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, falls solche Tiere, welche unter den Er-scheinungen der Räude, oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Räude befürchten lassen, erkranken, un-terzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen haben. Bes-itzer solcher Tiere, welche dieser Verpflichtung nicht nach-kommen, können unter Umständen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis 3000 M. bestraft werden. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Schaft-besitzer ihrer Gemeinde hierauf besonders hinzuweisen.

Dillenburg, den 11. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

Wetzlar-Braunfelder Konsumverein.

e. G. m. b. H.

An unsere verehrl. Mitglieder der Stadt Dillenburg!

Die bisherige Verteilung unserer Verteilungsstelle Dillenburg mit städtischen Waren entspricht nicht den be-rechtigten Ansprüchen unserer großen Mitgliederzahl u. d. gab zu zahl reichen Beschwerden Veranlassung.

Zwecks Abstellung derselben haben wir mit dem Herrn Bürgermeister eine Regelung dahin getroffen, daß fernerhin von den durch die Stadt zur Verteilung kommenden Wa-ren unsere Verteilungsstelle eine Zuweisung erlösgewinnend, die derjenigen Mitglie der resp. Kopfzahl entspricht, die sich in die neu aufgestellte

Mitgliederliste

eingetragen haben. Durch diese Regelung ist die Gewähr ge-geben, daß alle Mitglieder die ihnen zustehenden Waren nach Maßgabe der zur Verteilung kommenden Menge be-stimmt durch erhalten werden.

Mitgliedskarte ist beim einzulassen vorzulegen. Es kommen nur die im Stadtbereich Dillenburg wohnenden Mitglieder in Betracht. Einzugsfrist ist bis nächsten Mittwoch abend.

Der Vorstand

Hausverkauf.

Massives Wohnhaus mit 14 Zimmern, Lagerraum und Garten sofort zu ver-kaufen oder für eine Mühle in Tausch zu nehmen.

Gustav Schmidtke, Barbach, Weßf.

Fahrruh,

Ende Februar (alsben), zu verkaufen. (133)

W. Kreuzer, Haiger, Burgstraße 8.

Fahrkuh,

im November gekauft, sowie eine junge trächtige

Ziege,

zum 3. mal lammen, und ein guter Schwärmer

Oekonomiewagen

zu verkaufen bei

Heinrich Hermann, Sechshelden.

Zeltungsträger

oder

-trägerinnen

gesucht. Näh. Geschäftsst.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamt zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltung im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfsarbeiter, Potendienst, technischer Dienst, Kraftfahr-dienst, Eisenbahndienst, Bäcker und Schlächter, Handwerker jeder Art land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst, anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdepfleger, Kutscher, Wärter, Sicherheitsdienst (Wachschutz, Gefangenen- und Anstaltsbewachung), Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen oder vladischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Hilfsdienstpflichtige im wehrpflichtigen Alter werden nicht angenommen.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfswelle des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten: freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, ärztliche und Lazarettbehandlung, sowie angemessener Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Be-schluss des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu verpflegenden Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegs-dienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen:

das Bezirkskommando in Wehlar.

Es sind beizubringen: etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls die Bescheinigung gemäß § 9, Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Wehrschein), Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei der Meldung beim Bezirkskommando.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Die Liste zur Neuwahl der

Wiesengenosenschaft am Oberen Aunbach und Haigerbach

legt vom 14. Januar vier Wochen lang bei dem Unterzeichneten in seiner Wohnung offen.

Haiger, den 14. Januar 1918.

Der Vorsitzende:

Ph. Heinr. Engalbert.

152



Den Heldentod fürs Vaterland starb am 7. Januar 1918 unser lieber Sohn, Bruder und Schwager

Landsturmmann

Karl Keßler

in einem Infanterie-Regt.

im Alter von 39 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Elisabeth Keßler Wwe.
geb. Schmidt.

Familie Koll.

Albert Keßler.

Familie Kohnmann.

Dillenburg, Siegen u. Gahmen bei Dortmund.

Gestern Nachmittag entschlief selig nach kurzem schwerem Leiden unser heißgeliebter

Theo

im fast vollendeten 14. Lebensjahre.

Ich liebe, die mich lieben;
und die mich süße suchen,
werden mich finden.

Esprache 8, 17.

Mit der Bitte um stille Teilnahme

Familie C. Wilh. Weiß.

Haiger, 14. Januar 1918.

Die Beerdigung findet Mittwoch um 3¹/₂ Uhr statt.

Es wird gebeten, von Beileidsbesuchen u. Kranz-spenden absehen zu wollen.